

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anlage V

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 41 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 41 Absatz 2)
144,77	290,27

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 145,50 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 707,26 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 um je 15,76 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um 63,07 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 42,05 Euro und in der Besoldungsgruppe A 6 um 21,02 Euro.